

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

172. Bekanntmachung 3-6  
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 28. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln - Darstellung der Deponie Erftstadt-Erp, Stadt Erftstadt
173. Bekanntmachung 7-10  
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 29. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln - Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim-Glessen, Stadt Bergheim
174. Bekanntmachung 11  
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Dickopsbach in Wesseling
175. Bekanntmachung 12  
Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Maaßen Erdbewegungen - Transporte GmbH am Standort Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke 208, 209, 217, 44, 45 und 46 gem. §§ 3,4,7 und 8 des „Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen Abgrabungsgesetz - AbgrG“ zur Erweiterung der Genehmigung zur Gewinnung von Kiesen und Sanden einschließlich Verlängerung der Herrichtungsbefristung sowie Änderung der Rekultivierung der Kiesgrube in Bergheim
176. Bekanntmachung 13  
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

**Bedburg**

177. Bekanntmachung 14-27  
Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bedburg vom 27.03.2001

**Pulheim**

178. Bekanntmachung 28-30  
2. Änderung vom 16.10.2018 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Pulheim vom 23. Dezember 2016

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 179. Bekanntmachung                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 31    |
| Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung an Frau Tatjana Klee                                                                                                                                                                                                                                            |       |
| 180. Bekanntmachung                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 32-34 |
| Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 18.10.2018 über den Beschluss zur<br>Aufstellung der vereinfachten Änderung 1312 zum Bebauungsplan Nr. 11 Stommeln,<br>Im Schildchen sowie über den Beschluss der öffentliche Auslegung des Entwurfs des<br>Bebauungsplanes, Bereich: Zum Ommelstal und Im Blumersfeld |       |

**Bezirksregierung Köln**  
**Az.: 32/61.6.2-2.11-28**

**Köln, den 22.10.2018**

### **Bekanntmachung**

#### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 28. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Darstellung der Deponie Erftstadt-Erp, Stadt Erftstadt –**

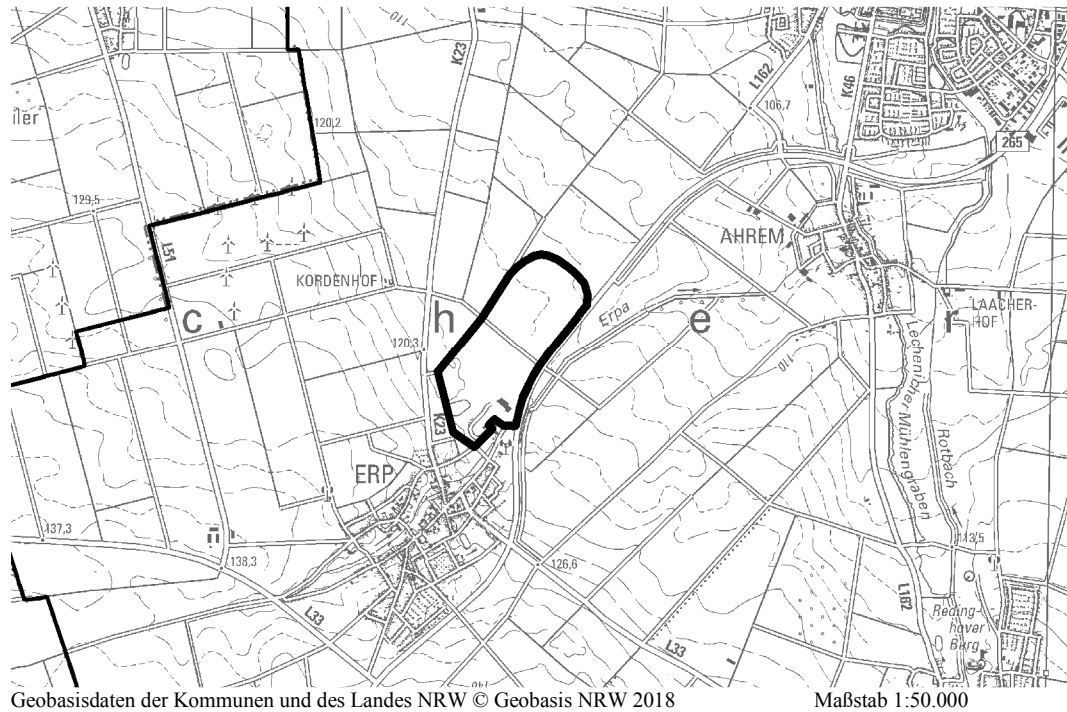
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 18. Sitzung am 28.09.2018 den Entwurf der 28. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die 28. Änderung des Regionalplans Köln umfasst die Festlegung des Deponiestandorts Erftstadt-Erp als Nachfolgenutzung des vorhandenen Bereichs zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt.

Anlass ist die Absicht des Deponiebetreibers Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG den Standort Erftstadt-Erp langfristig zu sichern und auszubauen.

- Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 28. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Erftstadt



Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu den Planunterlagen (Planentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) Stellung zu nehmen. Die Planunterlagen der 28. Änderung (Stand: August 2018), liegen hierzu in der Zeit vom

**08. November 2018 bis einschließlich 16. Januar 2019**

an folgenden Stellen zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus;

a) Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2 - 10  
50606 Köln

Dezernat 32/Regionalplanung (telefonische Anmeldung unter 0221/147-3516 oder -2351)

Montag bis Donnerstag

9:00 Uhr bis 11:30 Uhr

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und

b) Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Zimmer: Ebene 3, Flur B 1

Telefonische Anmeldung unter Tel.: 02271 / 83-17076

Montag, Dienstag und Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln eingesehen bzw. herunter geladen werden:

<http://www.bezreg->

[koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/32\\_regionalplanungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html)

Als Arten umweltbezogener Informationen sind Angaben zu den Schutzgütern Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Klima / Luft; Landschaft; Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselbeziehungen in den Planunterlagen verfügbar.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können **innerhalb der Auslegungsfrist**

- **vorzugsweise elektronisch** über die Internetplattform 'Beteiligung-Online'  
[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/32\\_regionalplanungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html)  
oder direkt über  
[https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo\\_koeln\\_28\\_aenderung/start.php](https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_koeln_28_aenderung/start.php) nach  
einer Anmeldung im Programm
- per E-Mail [regionalplanung@brk.nrw.de](mailto:regionalplanung@brk.nrw.de)
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln bzw. dem Rhein-Erft-Kreis vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen können darüber hinaus nur berücksichtigt werden, wenn sie den **vollständigen Namen und die Anschrift in lesbarer Form enthalten, fristgerecht eingehen und von der Verfasserin / dem Verfasser unterschrieben sind.**

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Köln, den 22.10.2018

Im Auftrag

gez. Schmelz

**Bezirksregierung Köln**  
**Az.: 32/61.6.2-2.11-29**

**Köln, den 22.10.2018**

### **Bekanntmachung**

#### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 29. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim-Glessen, Stadt Bergheim –**

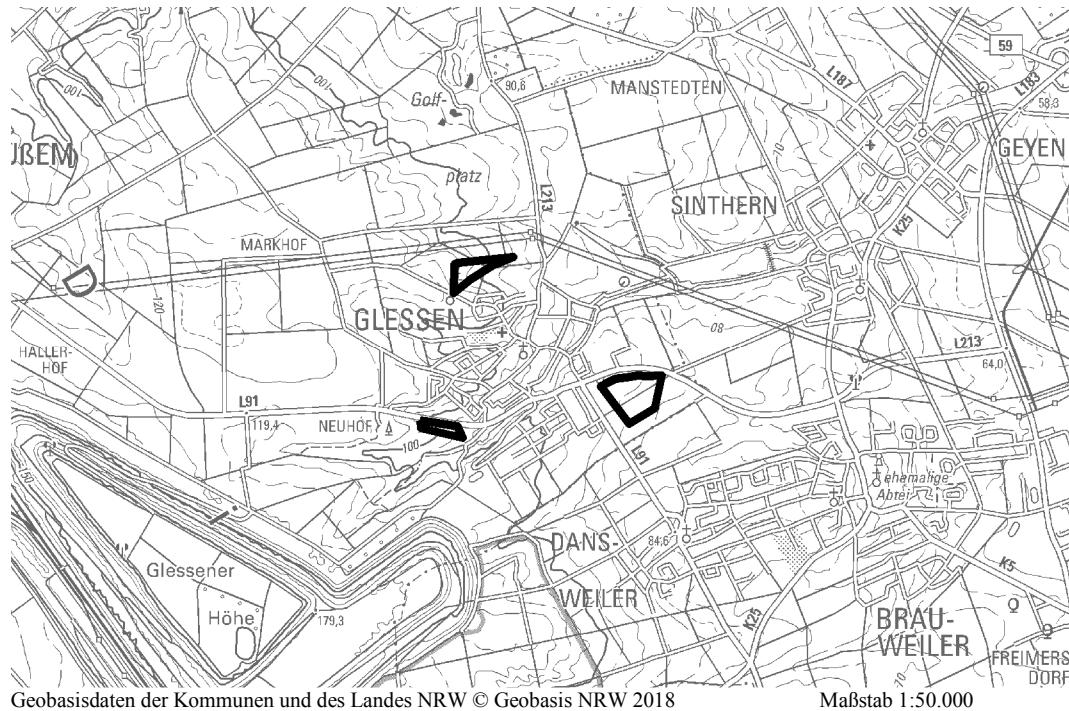
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 18. Sitzung am 28.09.2018 den Entwurf der 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die 29. Änderung des Regionalplans Köln umfasst die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Stadtteil Glessen der Stadt Bergheim bei gleichzeitiger Rücknahme des ASB an anderer Stelle in Bergheim-Glessen.

Anlass für die Änderung ist die Absicht der Stadt Bergheim, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung im Osten des Stadtteils Glessen zu schaffen um die Nachfrage nach Baugrundstücken zu decken.

- Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 29. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Bergheim



Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu den Planunterlagen (Planentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) Stellung zu nehmen. Die Planunterlagen der 29. Änderung (Stand: August 2018), liegen hierzu in der Zeit vom

**12. November 2018 bis einschließlich 18. Januar 2019**

an folgenden Stellen zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus;

a) Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2 - 10

50606 Köln

Dezernat 32/Regionalplanung (telefonische Anmeldung unter 0221/147-3516 oder - 2351)

Montag bis Donnerstag

9:00 Uhr bis 11:30 Uhr

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr



und

b) Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Zimmer: Ebene 3, Flur B 1  
Telefonische Anmeldung unter Tel.: 02271 / 83-17076

Montag, Dienstag und Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln eingesehen bzw. herunter geladen werden:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/32\\_regionalplanungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html)

Als Arten umweltbezogener Informationen sind Angaben zu den Schutzgütern Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Klima / Luft; Landschaft; Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselbeziehungen in den Planunterlagen verfügbar.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können **innerhalb der Auslegungsfrist**

- **vorzugsweise elektronisch** über die Internetplattform 'Beteiligung-Online' [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/32\\_regionalplanungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html) oder direkt über [https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo\\_koeln\\_29\\_aenderung/start.php](https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_koeln_29_aenderung/start.php) nach einer Anmeldung im Programm
- per E-Mail [regionalplanung@brk.nrw.de](mailto:regionalplanung@brk.nrw.de)
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln bzw. dem Rhein-Erft-Kreis vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen können darüber hinaus nur berücksichtigt werden, wenn sie den **vollständigen Namen und die Anschrift in lesbarer Form enthalten, fristgerecht eingehen und von der Verfasserin / dem Verfasser unterschrieben sind.**

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Köln, den 22.10.2018

Im Auftrag

gez. Schmelz

Rhein-Erft-Kreis  
Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

### Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am  
Dickopsbach in Wesseling**

Der Wasserverband Dickopsbach beantragte mit Schreiben vom 11.10.2018 die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens im Stadtgebiet Wesseling.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3c UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage I zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage II des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/2 - Untere Wasserbehörde, Fr. Siebel, Ebene 3, Flur A3, Raum 38, Tel. 02271 - 83 - 17048, eingeholt werden.

Bergheim, den 17.10.2018  
Im Auftrag

gez. Hartmann

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die  
Feststellung der UVP-Pflicht**

**für ein Vorhaben der Fa. Maaßen Erdbewegungen - Transporte GmbH am Standort  
Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke 208, 209, 217, 44, 45 und 46**

**gem. §§ 3,4,7 und 8 des „Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen Abgrabungsgesetz - AbgrG“ zur  
Erweiterung der Genehmigung zur Gewinnung von Kiesen und Sanden einschließlich  
Verlängerung der Herrichtungsbefristung sowie Änderung der Rekultivierung der Kiesgrube in  
Bergheim**

**Amt für Umweltschutz und Kreisplanung**

**Az.: 70-0-22/107, Bergheim**

22.10.2018

Beantragt ist die Durchführung einer Abgrabung zur Gewinnung von Kiesen und Sanden in Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke 217, 44, 45 und 46 über eine Gesamtfläche von 2,77 ha bis zu einer Tiefe von 30 m unter Gelände. Die Abgrabung soll als Trockenabgrabung über Grundwasser mittels eines Radladers und/oder einer Raupe über einen beantragten Gesamtzeitraum von 9 Jahren durchgeführt werden. Eine Aufbereitung der gewonnenen Kiese und Sand durch Kieswäsche und/oder Sortierung ist nicht beantragt, die Gewinnungsmengen sollen direkt mittels LKW über einen nordöstlich verlaufenden Wirtschaftsweg auf die L276 mit Anbindung an die A61 erfolgen.

Die Antragsfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt; nach Abschluss der Gewinnung soll die Grube innerhalb von 7 Anschlussjahren mit unbelastetem Bodenaushub zur landwirtschaftlichen Wiedernutzung verfüllt werden.

Für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Abgrabung zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen sowie der Aufschüttungen, die unmittelbare Folgen von Abgrabungen sind, über die beantragte Eingriffsfläche von 2,77 ha ist gem. § 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 eine Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorschriften des UVPG durchzuführen.

Gem. § 7 Absatz 2 UVPG besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen; die entsprechende Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgt dabei gem. § 1 UVPG NRW nach Punkt 2.3 der Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW. Besondere örtliche Gegebenheiten sind in keinem der gem. UVPG i.V.m. UVPG NRW zu betrachtenden Gebietsbereiche gegeben.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Reinders



Der Landrat  
70/10 Untere Umweltschutzbehörde

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Datum	16.10.2018
Mein Zeichen	70 OWi 20/18
Auskunft erteilt	Frau Abels
Zimmer Nr.	Ebene 3 Flur A Zi.69
Telefon	02271/83-17021
Fax	02271/83-27010
E-Mail	monika.abels@rhein-erft-kreis.de

## Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

### Name des Zustellungsadressaten und letzte bekannte Anschrift:

Herrn  
Virgil Alin Stan  
Sat. Calunestu 454  
RO-Jud.AG Ors.Stefanesti

Die nachstehenden Dokumente werden hiermit an Herrn Elvis-Dan Marin öffentlich zugestellt, da eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person möglich ist. Ohne weitere Ermittlungen ist keine andere inländische Anschrift einer empfangsberechtigten Person bekannt.

### Datum, Geschäftszeichen des Dokuments:

**Bußgeldbescheid vom 30.08.2018, 70 OWi 20/18**

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter beim Umweltamt des Rhein-Erft-Kreises abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez.

Bareck

Hausadresse  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Telefon 02271 83-0  
Fax 02271 83-20000  
  
www.rhein-erft-kreis.de  
info@rhein-erft-kreis.de  
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten  
Montag bis Freitag  
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
  
Donnerstag  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
  
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr  
(nur Service- und Zulassungsstelle im  
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Köln  
BIC: COKSDE33  
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00  
  
Postbank Köln  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05



# Stadt Bedburg

## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bedburg vom 27.03.2001

### Präambel

- § 1        Begriffsbestimmungen
- § 2        Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3        Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4        Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5        Tiere
- § 6        Verunreinigungsverbot
- § 7        Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 8        Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9        Kinderspielplätze/Schulhöfe
- § 10       Hausnummern
- § 11       Öffentliche Hinweisschilder
- § 12       Freihalten von Straßeneinläufen
- § 13       Futtermieten
- § 14       Schutz der Straßen
- § 15       Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit
- § 16       Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 17       Brauchtumsfeuer
- § 18       Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 19       Ordnungswidrigkeiten
- § 20       Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW. S. 1115), des § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes - Gaststättenverordnung - vom 28.01.1997 (GV.NW S. 17/SGV NW 7103) wird von der Stadt Bedburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Bedburg vom 27.03.2001 für das Gebiet der Stadt Bedburg folgende Verordnung erlassen:

*) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.03.2003	6. Änderungssatzung vom 13.11.2007
2. Änderungssatzung vom 01.04.2003	7. Änderungssatzung vom 27.03.2013
3. Änderungssatzung vom 14.10.2003	8. Änderungssatzung vom 19.12.2017
4. Änderungssatzung vom 24.05.2005	9. Änderungssatzung vom 18.09.2018
5. Änderungssatzung vom 30.05.2006	

## § 1

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Schulhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Bücherschränke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## § 2

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Bettelerei ist im gesamten Stadtgebiet verboten.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## § 3

### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen zu Grillen
5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
6. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
8. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
9. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsgebiet von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
10. am Kasterer See sowie am Peringsmaar zu Grillen oder offenes Feuer zu entzünden.

## § 4

### Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen Strom- und Ampelschaltkästen, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.



- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Bedburg genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Bedburg konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

## **§ 5**

### **Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 34 Baugesetzbuch sowie in Gebieten gem. § 30 Baugesetzbuch (Bebauungspläne) und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Hundeführerinnen/Hundeführer sind verpflichtet, geeignete Entsorgungsmaterialien in ausreichender Menge mit sich zu führen, um Hinterlassenschaften vollständig aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen zu können. Bei Kontrollen durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei ist das Mitführen solcher Behältnisse nachzuweisen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Wildlebende oder verwilderte Katzen, Tauben, Wasservögel und Fische, dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden. Das Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von verwilderten oder wildlebenden Tieren nicht erreicht werden kann.

## **§ 6**

### **Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen und anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht

erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## § 7

### Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter sowie gebündelte Grünabfälle und Sperrgut dürfen frühestens am Abend des letzten Werktages vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Grün- oder Sperrgutabfuhr bereitgestellten Abfälle sind so zu bündeln bzw. zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Grün- oder Sperrgutabfuhr

mitgenommene Abfälle müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 8**

### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen oder auf sonstiger öffentlicher Fläche ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

## **§ 9**

### **Kinderspielplätze/Schulhöfe**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren von Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Auf den Freiflächen von Schulen und auf Kinderspielplätzen sind der Verzehr von alkoholischen Getränken sowie das Mitführen von Glasbehältnissen verboten.

## **§ 10**

### **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss in Ziffern dargestellt von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten bleiben.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die

Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 11**

### **Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften oder sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 12**

### **Freihalten von Straßeneinläufen**

Straßeneinläufe (Sinkkästen) sind von einschwemmendem Sand, Zement, Kalk, Kies und ähnlichen Baustoffen freizuhalten.

## **§ 13**

### **Futtermieten**

Futtermieten dürfen nur in einem Abstand von mindestens 100 m zu Wohngrundstücken und 5 m zu Verkehrsflächen angelegt werden. Dabei darf Silagewasser nicht konzentriert ins Erdreich gelangen.

Zur Vermeidung des konzentrierten Abflusses von Silagewasser in das Erdreich sind nicht auf festem Untergrund angelegte Futtermieten mit Folien zu unterlegen. Die entstehende Flüssigkeit ist in einem Graben aufzufangen, regelmäßig abzusaugen und großflächig auf Ackerflächen aufzubringen.

## **§ 14**

### **Schutz der Straßen**

- (1) Das Wenden von Pflügen, Gespannen und Traktoren auf Straßen und befestigten Wirtschaftswegen bei der Ausführung von Feldarbeiten ist nicht erlaubt.

- (2) Auf Äckern ist entlang der Straßen und Wirtschaftswege ein genügend breiter Vorkopf anzulegen. Das Überackern und Abpflügen von Rasenkanten, Böschungen, Gräben und Banketten ist verboten.
- (3) Es ist untersagt, den natürlichen Ablauf des Wassers von Straßen und Wegen, die nicht mit Gräben oder Straßenrinnen ausgestattet sind, durch Erhöhung der angrenzenden Grundstücke zu verhindern.

## **§ 15**

### **Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit**

(1) Die allgemeine Sperrzeit wird an folgenden Tagen aufgehoben:

1. Silvester (Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar)
2. Weiberfastnacht (Nacht von Donnerstag auf Freitag)
3. Karnevalssamstag (Nacht von Samstag auf Sonntag)
4. Karnevalssonntag (Nacht von Sonntag auf Montag)
5. Rosenmontag (Nacht von Montag auf Dienstag)
6. Mainacht (Nacht vom 30. April zum 1. Mai)

(2) Die Sperrzeit beginnt an den Kirmes- und Schützenfesttagen um 2.00 Uhr in den Nächten von Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag und Montag auf Dienstag.

(3) Diese Regelung gilt nur für diejenigen Stadtteile, in denen die betreffenden Feste nach Absatz 2 jeweils stattfinden. Das Verzeichnis der Kirmessen und Schützenfeste liegt beim Fachbereich II zur Einsichtnahme aus.

## **§ 16**

### **Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit**

(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 2 Uhr;
2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 2 Uhr;
3. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 2 Uhr;
4. für die im jährlichen Marktverzeichnis festgelegten Schützenfeste und Kirmessen bis 2 Uhr;
5. für das Altstadtfest in Alt-Kaster, die Karibische Nacht auf dem Schlossparkplatz, das Lampionfest auf dem Schlossparkplatz, das Tennenfest auf der Erkelenzer Straße im Stadtteil Millendorf sowie die Bedburger Musikmeile bis 2 Uhr.
6. der Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), ist im Bereich von Außengastronomien nur bis 22.00 Uhr erlaubt.

- (3) Die Ausnahmen unter 4. und 5. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Rahmen der Erlaubniserteilung für die o. g. Veranstaltungen den Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) außerhalb fester Baulichkeiten hinsichtlich der erlaubten Uhrzeit einschränken.

## § 17

### Brauchtumsfeuer

- 1) Brauchtumsfeuer sind vor Ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer
  
- 2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers soll mindestens 14 Tage vor dem Abbrennen erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:
  1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
  2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
  3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
  5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
  6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
  
- 3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
  
- 4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

- 5) Die örtliche Ordnungsbehörde kann die Genehmigung mit weiteren Auflagen und Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Abstandsflächen zu Verkehrsflächen und Gebäuden - versehen.

## **§ 18**

### **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## **§ 19**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen und Schulhöfen gem. § 9 der Verordnung;
9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt;
11. das Verbot Straßeneinläufe gem. § 12 freizuhalten;
12. die Vorschriften über die Anlage von Futtermieten gem. § 13;
13. die Verbote gem. § 14 hinsichtlich zum Schutz der Straßen verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 28 Abs. 1 Nr. 6 und § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 15 der Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig gem. § 17 des Landesimmissionsschutzgesetzes handelt, wer den Ausnahmeregelungen der § 16 und 17 der Verordnung zuwiderhandelt.

(4) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07.07.1986 (BGBl. I. S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldstrafen bedroht sind.

(5) Geringfügige Verstöße gegen die in Anlage 1 (Verwarnungsgeldkatalog) aufgeführten Tatbestände sind grundsätzlich mit den dort angegebenen Verwarnungsgeldbeträgen zu ahnden.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage Ihrer Verkündung in Kraft und verliert am 31.03.2021 ihre Gültigkeit.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bedburg vom 08.03.1976 außer Kraft.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bedburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, geltend gemacht werden.

50181 Bedburg, den 19.10.2018

gez. Solbach  
Bürgermeister

**Anlage 1****zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bedburg vom 27.03.2001****Verwarnungsgeldkatalog**

zu § 19 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bedburg

**Schutz der Verkehrsflächen und der Anlagen**

Verstoß	Rechtsgrundlage	Betrag in EURO
Nicht zweckbestimmte Nutzung der Anlagen und Verkehrsflächen wie aufgeführt	§ 3 Abs. 1 und 2 OBehVO	15,-

**Halten oder Führen von Hunden**

Unangeleinte Hunde auf Verkehrsflächen innerhalb der geschlossenen Ortslage und in Anlagen	§ 5 Abs. 1 OBehVO	35,-
Unangeleinte Hunde in öffentlichen Gebäuden	§ 5 Abs. 1 OBehVO	15,-
Erstmaliges Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen	§ 9 Abs. 4 OBehVO	45,-
Verunreinigungen durch Hundekot <b>mit</b> Beseitigung	§ 5 Abs. 2 OBehVO	40,-
Verunreinigungen durch Hundekot <b>ohne</b> Beseitigung	§ 5 Abs. 2 OBehVO	60,-
Verunreinigungen durch Hundekot mit besonderer Uneinsichtigkeit	§ 5 Abs. 2 OBehVO	45,- bis 300,-
Fehlen geeigneter Entsorgungsmaterialien in ausreichender Menge	§ 5 Abs. 1 OBehVO	15,-

**Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen**

Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten etc. (u.a. Kaugummis, Obstreste, Zigaretten)	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 OBehVO	25,-
Urinieren in der Öffentlichkeit	§ 6 OBehVO	25,-
Wegwerfen von Papier, Konservendosen, Plastikflaschen oder sonstigen Verpackungsmaterialien	§ 6 Abs.1 Nr. 1 OBehVO	45,-
Wegwerfen von Glas und gefährlichen Gegenständen (scharfkantig, spitz...)	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 OBehVO	45,-
Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 OBehVO	25,-

und anderen Gegenständen mit Reinigungsmitteln		
Verzehr von Alkohol auf den Freiflächen von Schulen und Spielplätzen sowie das Mitführen von Glasbehältnissen	§ 9 Abs. 5 OBehVO	45,-

### **Abfallbehälter/Sammelbehälter**

Verstoß	Rechtsgrundlage	Betrag in EURO
Haus- oder Gewerbeabfälle in Abfallbehälter die in Verkehrsflächen und Anlagen aufgestellt sind	§ 7 Abs. 1 OBehVO	35,-
Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern	§ 7 Abs. 3 OBehVO	35,-
Abfallbehälter, gebündelte Grünabfälle und Sperrgut nicht nach vorgegebener Zeitangabe zur Entleerung bereitgestellt werden; wenn durch die Bereitsstellung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht;	§ 7 Abs. 4 OBehVO	35,- bis 150,-

### **Hausnummern**

Fehlende oder von der Straße aus nicht lesbare Hausnummer	§ 10 Abs. 1 OBehVO	25,-
-----------------------------------------------------------	--------------------	------

## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

### 2. Änderung vom 16.10. 2018 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Pulheim vom 23. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 25. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

#### Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis, welches ein Bestandteil der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist, wird wie nachfolgend aufgeführt geändert / ergänzt:

Straßenbezeichnung	A	I	Ü	§ 2	Anmerkungen
<b><u>Sinnersdorf</u></b>					
Lukasstraße	X				Aufnahme der Hausnr. 2 – 18a in die maschinelle Reinigung
<b><u>Brauweiler</u></b>					
Medardusstraße				X	21a – 25a / 27 – 33
Klottener Straße				X	23 – 25 / 29 – 35 / 62 – 90 / 92 - 118
<b><u>Sinthern</u></b>					
An der Wasserkaul		X			
An der Wasserkaul				X	22 – 28
Platanenweg				X	
Brauweilerstraße					Hausnr. 1 – 7 Privatstraße
Kiefernweg	X				
Kiefernweg				X	7 – 16
<b><u>Geyen</u></b>					
Albanstraße	X				
Albanstraße				X	2 – 8 / 3 – 7 / 22ff.
Mohnweg	X				
Plebanusstraße				X	

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b><u>Stommeln</u></b>					
Neusser Gasse		X			
Neusser Gasse				X	1 – 29 / 2 – 22
Neusser Gasse				X	Stichstr.: 28 – 42d / 44 – 62 / 64 – 76
Neusser Gasse				X	Stichwege: 47 – 57 / 59 – 81 / 78 – 90 / 100 – 106
<b><u>Pulheim</u></b>					
Sonnenallee		X			
Enzianweg				X	
Kerbelweg	X				
Maiglöckchenweg	X				
Perlgrasweg	X				
Veilchenweg	X				
Malvenweg	X				
Lavendelweg	X				
Kamillenweg	X				
Narzissenweg				X	
Krokusweg				X	
Rommerskirchener Straße				X	
Achatweg				X	
Jadeweg				X	

## Artikel II

Die 2. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Pulheim tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 2. Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese 2. Änderung der Satzung / Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. Änderung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16. Oktober 2018

*Frank Keppeler*

---

Frank Keppeler  
Bürgermeister

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht, dass

**die Rechtswahrung vom 09.10.2018, der Stadt Pulheim, Der Bürgermeister, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Az.: 6007.6.0540 an:**

**Frau Tatjana Klee**

z. Zt. unbekanntem Aufenthalts

zuletzt wohnhaft: Dormagener Str. 25, 50129 Bergheim

beim Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 23a, 50259 Pulheim zu den allgemeinen Öffnungszeiten für die Empfängerin offen liegt, da sie derzeit unbekanntem Aufenthalts und auch postalisch nicht zu erreichen ist. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten ist nicht möglich. Die Rechtswahrungsanzeige kann dort eingesehen und entgegengenommen werden.

Hinweis: Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seiner Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Pulheim, 09.10.2018

Der Bürgermeister

Im Auftrag

  
Brachschütz

Aushang

Vom 23.10.2018

bis zum 06.11.2018

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 18.10.2018 über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung 1312 zum Bebauungsplan Nr. 11 Stommeln, Im Schildchen sowie über den Beschluss der öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes  
Bereich: Zum Ommelstal und Im Blumersfeld**

1. Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Aufstellung der vereinfachten Änderung 1312 des Bebauungsplanes Nr. 11 Stommeln, Im Schildchen für den Bereich gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Ziel der Änderung ist, die Ergänzung der festgesetzten öffentlichen verkehrsberuhigten Bereiche mit der Zweckbestimmung Fußweg in die Zweckbestimmung Fuß- und Radweg. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Es wird festgestellt, dass die Änderung die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes 11 Stommeln nicht berührt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 Stommeln behalten weiterhin Gültigkeit.

– Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

2. Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Aushang der geplanten Änderung (Textbebauungsplan) nebst Entwurf der Begründung in der Zeit

**vom 31.10.2018 bis 03.12.2018 einschließlich**

während der Dienststunden – montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.



## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 18.10.2018

gez.  
Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 23.10.2018  
bis 04.12.2018

